

**Verordnung der Kirchenleitung über die Mitwirkung der Regionalkonferenz Anhalt des  
Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland an  
Personalentscheidungen**

Vom 19.09.2006 (ABl. Anhalt 2008 Bd. 1, S. 35).

*Die Kirchenleitung hat gemäß § 14 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 23. November 2004 (Diakoniegesetz Anhalts) folgende Verordnung beschlossen:*

**§ 1.** Die Regionalkonferenz Anhalt (RKA) wirkt an Personalentscheidungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (DWM) betreffen, nach Maßgabe des Diakoniegesetzes Anhalts mit.

**§ 2.**

1. Die Mitwirkung erstreckt sich auf
  - a) das Mitglied im Diakonischen Rat (§ 11 Abs. 4 Diakoniegesetz)
  - b) die Mitglieder in der Diakonischen Konferenz (§ 11 Abs. 5 Diakoniegesetz)
  - c) den Landespfarrer für Diakonie (§ 12 Diakoniegesetz).
2. <sup>1</sup>Die Mitwirkung erfolgt in der Form des Benehmens aufgrund eines Personalvorschlages des zuständigen Entscheidungsgremiums. <sup>2</sup>Ist die RKA aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage, das Benehmen herzustellen, handelt die oder der Vorsitzende an ihrer Stelle.

**§ 3.**

1. Diese Verordnung tritt am 20. September 2006 in Kraft.
2. Die Erstbesetzung, die ohne Mitwirkung der RKA erfolgt ist, gilt als ordnungsgemäß.